

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich des Hochrisikospieles des MSV Duisburg e. V. gegen den SC Rot-Weiß Oberhausen Rheinland e. V. am 31.01.2025

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2. genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3. aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3. genannten Bereich für Freitag, den 31.01.2025 von 15:00 Uhr bis Samstag, den 01.02.2025, 3:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1. gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

Friedrich-Alfred-Allee von Kalkweg bis Bertaallee.

Bertaallee von Kruppstraße bis Friedrich-Alfred-Allee.

Gehweg parallel der Bertaallee vom Wasserspielplatz am Bertasee bis zum Restaurant Mezzomar, Bertaallee 7.

Margaretenstraße von Friedrich-Alfred-Allee bis Eissporthalle, Margaretenstr. 17-19.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Am 31.01.2025 spielt der MSV Duisburg e. V. ab 19:30 Uhr, Einlass ab 17:30 Uhr, gegen den SC Rot-Weiß Oberhausen Rheinland e. V. (20. Spieltag der Regionalliga West). Diese Begegnung wird polizeilich als Hochrisikospiele eingeschätzt.

Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Erfahrungen, die aus den Hochrisikospielen ohne den Erlass eines Glasverbotes resultieren, die u. a. auch Begegnungen zwischen dem SC Rot-Weiß Oberhausen Rheinland e. V. und dem MSV Duisburg e. V. beinhalten, haben gezeigt, dass ein enormer Kräfteaufwand nötig ist, um einen reibungslosen Einsatzverlauf zu gewährleisten. An vergangenen Spieltagen und bei Hochrisikospielen, an denen kein Verbot von Glasbehältnissen verfügt wurde, wurden durch die Lokalitäten auf der Bertaallee und der Friedrich-Alfred-Straße Glasflaschen „To go“ verkauft. Dieses Angebot wurde durch die anreisenden Gästefans sehr gut angenommen. Da sich die Zugangskontrolle bereits auf der Bertaallee befand, war es den Fans nicht möglich, die Flaschen über diesen Kontrollpunkt hinaus zu transportieren. Dies hatte zur Folge, dass eine sehr große Anzahl von Glasflaschen unmittelbar auf der Straße und auf dem Gehweg vor der Vereinzelungsanlage abgelegt wurden. Vergleichbare Szenarien sind auch bei dem Hochrisikospiele am 31.01.2025 zu erwarten.

Bei der Hochrisiko-Spielbegegnung zwischen dem MSV Duisburg e. V. und Rot-Weiss Essen e. V. am 05.08.2022 mussten die Polizeibeamten die Glasflaschen notdürftig zur Seite räumen, um einen Korridor zu schaffen und somit den Zugang zur Vereinzelungsanlage für die Gästefans halbwegs stolperfrei möglich zu machen.

Die Glasflaschen stellen damit sowohl für die Beamten als auch für anreisende Fans eine Stolpergefahr und die Gefahr erheblicher Schnittverletzungen beim Fallen oder bereits beim Hindurchgehen, aufgrund von normalem und nicht schnittsicherem Schuhwerk, dar. Die Glasflaschen können vor allem als Wurfgeschoss gegen Personen eingesetzt werden. Ferner ist es einsatztaktisch nicht möglich, die Problemfans permanent im Blick zu haben und gleichzeitig auf den Boden zu schauen, um sich nicht zu verletzen.

Da die Problemfanszene erfahrungsgemäß verspätet zu den Auswärtsspielen anreist, befindet sich eine nicht unerhebliche Menge von Glasflaschen auf ihrem Weg zum Stadion. Problemfans sind grundsätzlich für ihre niedrige Hemmschwelle sowie ihre hohe Gewaltbereitschaft bekannt. Anhänger beider Vereine zeigten in ihren kürzlich vergangenen Spielen ein deutliches Bestreben, eine Konfrontation mit den gegnerischen Fans zu provozieren. Die dadurch erzeugte Mobilität der Einsatzlage verringerte das subjektive und objektive Entdeckungsrisiko sowie eine damit verbundene Identifizierung, sodass die Hemmschwelle für Angriffe gegen Polizei und Ordnungskräfte deutlich herabgesetzt wurde.

Wie angemerkt, bieten herumliegende Glasflaschen ein gefährliches Wurfgeschoss für die Fans, um diese sowohl gegen Polizeibeamte als auch Mitarbeiter des Ordnungsdienstes des Veranstalters einzusetzen. Eine Glasflasche kann zu erheblichen Verletzungen führen. Selbst die gute Einsatzrüstung der Bereitschaftspolizisten schützt nicht vor entsprechenden Verletzungen. Wie die Einsätze in der Vergangenheit zeigen, werden genau solche Gelegenheiten ausgenutzt, vor allem, da sich die Problemfans durch die enge polizeiliche Begleitung provoziert fühlen. Um jedoch weitere anreisende „Normalfans“ sowie die Heimfans zu schützen, ist diese Begleitung unumgänglich. Aufgrund der gemachten Erfahrungen war es unumgänglich, für die folgenden Hochrisikospiele ein Glasverbot für den oben genannten Bereich zu erlassen. Nachdem für die folgenden Hochrisikospiele jeweils ein Glasverbot erlassen

wurde, verliefen diese unproblematisch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das erneute Glasverbot einen reibungslosen Ablauf zur Folge hat.

Bei der Spielbegegnung am 31.01.2025 wird von einer großen Anzahl anreisender Gästefans ausgegangen, die durch eine Vereinzelungsanlage auf der Bertaallee in das Stadion geleitet werden. Aus den oben genannten Gründen ist es daher wichtig, dass der Einsatzraum der Polizeikräfte frei von Glasflaschen ist, um schwerwiegende Verletzungen jeglicher Personen dadurch zu vermeiden. Die Erfahrungen aus vergangenen Hochrisikospiele zeigen zudem, dass neu gekaufte Glasflaschen während der Abreisephase im weiteren Verlauf der Wegstrecke durch die Gästefans auf die Straße geworfen werden, wo diese zersplittern und so ein großes Scherbenbild entsteht. Ein Passieren, insbesondere von Rettungskräften, auch aus dem räumlich naheliegenden Sana-Klinikum auf dem Kalkweg, ist dann nicht möglich. Nach dem Spiel gegen Rot-Weiß Essen musste der betroffene Straßenbereich bis zur Reinigung gesperrt werden. Hierdurch mussten die Einsatzfahrzeuge der Polizei sowie der Feuerwehr große Umwege fahren, wodurch sich die Rettungsketten verzögerten. Solche Situationen müssen zum Wohle der Allgemeinheit vermieden werden. Der Einsatz von Diensthunden und -pferden ist in diesem Bereich aufgrund des hohen Verletzungsrisikos nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich. Zur Erzielung des Einsatzerfolges ist dieses polizeiliche Mittel jedoch unumgänglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich mit Anstieg des Alkoholgenusses während eines Fußballspieles erfahrungsgemäß die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr von Personen erhöht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem letzten Hochrisikospiele, bestehen keine Zweifel daran, dass im Umfeld des Fußballstadions mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss und Einsätze von Polizei und Rettungskräften erheblich verzögert werden, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich. Von meinem mir diesbezüglich durch § 14 Abs. 1 OBG eingeräumten Ermessen mache ich durch Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Fußballstadions Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Hochrisikospiele mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich des Hochrisikospieles des MSV Duisburg e. V. gegen den SC Rot-Weiß Oberhausen-Rheinland e. V. nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend die Einsatzkräfte der Polizei bzw. andere anreisende Fußballfans über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist u.a. damit zu rechnen, dass diese durch gewaltbereite Problemfans als Wurfgeschosse benutzt werden und zu Verletzungen bei den Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsdienstes des Veranstalters bzw. unbeteiligter Personen führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3. genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Grundsätzlich eröffnet § 14 OBG der Ordnungsbehörde einen Ermessensspielraum. Da durch dieses Verbot eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, abgewendet werden soll, reduziert sich das Ermessen der Behörde auf Null.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besucher und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umher liegenden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Das Verbot der Benutzung und des Mitführens ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das erforderliche Maß beschränkt, indem die wesentlichen An- und Abreisezeiten am 31.01.2025 von 15:00 Uhr bis zum 01.02.2025, 3:00 Uhr erfasst werden. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1. angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen des letzten Hochrisikospiele am 05.08.2022 festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen bei den vergangenen Fußballspielen waren die unter Ziffer 3. genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1. ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 23.01.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

